

BGer 1B_1/2013 vom 11. Januar 2013

Bundesgericht, 2013-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_1_2013

FR: TF 1B_1/2013 du 11 janvier 2013

IT: TF 1B_1/2013 del 11 gennaio 2013

Erwägungen

E. 1

X. _____ erhob am 19. November 2012 Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland. Er habe am 26. September 2012 einen Strafbefehl erhalten und gleichentags Einsprache erhoben. Seither habe er weder eine Eingangsbestätigung erhalten noch etwas von der Sache gehört. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern wies mit Beschluss vom 29. November 2012 die Beschwerde ab und auferlegte X. _____ die Verfahrenskosten von Fr. 300.--. Die Beschwerdekammer führte zusammenfassend aus, die Staatsanwaltschaft habe weder eine gesetzwidrige Unterlassung noch eine Rechtsverzögerung begangen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei abzuweisen, weil sich die Beschwerde von vornherein als aussichtslos erwies. X. _____ werde zufolge Abweisung der Beschwerde kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 2

X. _____ führt mit Eingabe vom 3. Januar 2013 Beschwerde in Strafsachen (im Kostenpunkt) gegen den Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern vom 29. November 2012. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Der Beschwerdeführer führt einzig im Kostenpunkt Beschwerde. Er nennt keinen zulässigen Beschwerdegrund und legt nicht dar, inwiefern die der Kostenaufgabe zugrunde liegende Begründung bzw. die Kostenaufgabe selber im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt daher den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. in diesem Zusammenhang BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht, weshalb auf sie nicht einzutreten ist. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG entschieden werden kann.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.